



**Privilegium des Kaisers Leopold für Hans Wilhelm von Aufseß als Bevollmächtigten der Brüder Friederich und Carl Heinrich von und zu Aulseß über die Freisch zu Aufseß**  
*Pe[rgamen]t u[nd] P[a]pp[ier] Orig[inal] u[nd] Abschr[ift] [nur die letzte, tatsächliche Bestätigung Leopolds. Die Verleihungen früherer Kaiser sind weggelassen]*

...  
und im Dreßßigsten Unsers Kaißer=  
thums im Eýlften und Unser Reiche im  
Fünffzehenden Jahren.

5        **Carl Imperator**

10        Albertus Card: Moy:  
AEp: Archi Cancellarius

V.<sup>t</sup> Walkkirch

15                    Ad Mandatum Caesareae  
et Cathol: M[ayesta]tis pro=  
prium  
Alexander Schwert

20        Und Uns darauf Eingangs ge=

melter Hannß Wilhelm von Auf=  
sees, für obgedachte seine Anverwandte,  
in Unterthänigkeit angeruffen und ge=  
betten hat, daß wir, als jetzt regieren=  
5 der Römischer Kaiser, ihme solches Pri=  
vilegium ebenmäßig zu confirmiren  
undt zu bestättigen gnädigst geruheten;  
Daß wir angesehen solch sein Hannß  
Wilhelms von Auffsees unterthänig Zim=  
10 liche Bitt, auch die angenehme getreue  
Dienste, so das Geschlecht deren von  
Auffsees Unseren Vorfahren am Reich  
und Uns erzeigt und bewiesen hat,  
und auch solches noch ferner also thuen  
15 kan und mag.

Und demnach mit wohlbedachtem

Mueth, gutem Rath und rechtem Wissen  
mehrgeanntem Hannß Wilhelm von  
Auffsees und seinen Anverwandten  
und Nachkommen vor inserirtes Pri=  
5 vilegium in allen seinen Wortten, Puncten,  
Clausulen, Articulen, Inhalt, Meÿn=  
und Begreiffungen, als Römischer Kai.  
ser gleichergestalt gnädiglich er=  
neuert, confirmiret, und bestätigt:  
10 Erneuern, confirmiren und vestättigen  
ihnen das auch also von Römischer Kai=  
serlichen Macht-Vollkommenheit hiemit  
wissentlich in krafft dieses Briefes,  
waß wir Ihnen daran von Rechts-  
15 und Billigkeit wegen zu erneuern,  
zu confirmiren und zu bestättigen

haben sollen und mögen: Und  
meÿnen, setzen, ordnen und wollen, daß  
voreinverleibtes Privilegium und Freÿ=  
heit in allen ihren Wortten, Puncten,  
5 Clausulen, Inhalt, Meÿn= und Be=  
greiffungen, als oblaudet, kräftig und  
mächtig seÿn, steet, vest und unver=  
brüchlich gehalten und vollzogen wer=  
den und ermeldte von und zu Auff=  
10 sees und ihre Anverwandte hinfüro,  
wie bißhero sich deßelben, doch so=  
viel Sie deßen in Possessione seind,  
nach allem seinem Inhalt erfreuen,  
gebrauchen und genusen sollen und mö=  
15 gen, von allermänniglich unverhindert,

doch Uns und dem H[eiligen] Römischen Reich  
an Unserer Obrigkeit und sonst män=  
niglich an seinen Rechten und Gerechtig=  
keiten unschädlich:

- 5 Und gebieten darauf allen und jeden  
Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und  
weltlichen, Praelaten, Grafen Freyen  
Herrn, Rittern, Knechten, Haupt Leuthen,  
Vizdohmen, Vögten, Pflegern, Verweesern,  
10 Ambtleuthen, Schultheißen, Bürger-  
Meistern, Hoff Richtern, Land Richtern,  
Freÿ Grafen, Stuelherren, Freÿ Schöpfen  
und anderen Richtern auch Urteil Sprechern,  
Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst  
15 allen andern Unseren und des Reichs  
Unterthanen und Getreuen, was Würden,

Stands oder Weesens die seyn ernst  
und vestiglich mit diesem Brief und  
wollen, daß Sie die offtgemeldet von  
Auffsees und ihre Anverwandten und  
5 Nachkommen beÿ vor inserirtem Pri=  
vilegio und dieser Unsern darüber  
ertheilten Kayßerlichen Confirmation  
und Bestättigung gäntzlich bleiben,  
10 Sie deßen ruhiglich freuen, gebrauchen  
und genießen laßen, darwider nicht  
bekümmern, anfechten oder beschweren,  
noch darinn keine Irrung noch Eintrag  
thuen, noch des Jemand andern zu  
15 thuen gestatten, in keine weiß, als lieb  
Einem jeden seÿ, Unser und des Reichs

schwehre Ungnad zu vermeiden:  
Mit Urkund dieses Briefes besiegelt  
mit Unserm Kaiserlichen anhangenden  
Innsiegel: Der geben un Unser Stadt

- 5 Wienn, nach Christi Geburth im Sechzehen-  
hundert Neun und Siebenzigsten, Unserer  
Reiche, des Römischen im Ein und zwan,,  
zigsten, des Hungarischen im Vier und  
zwanzigsten und des Böheimischen in  
10 dreÿ und zwanzigsten Jahre

Leopold.

- 15 V.<sup>†</sup> Leopold Wilhelm Graf  
zu Königsegg

- 20 Ad Mandatum Sac:  
Caes[areum] Majestatis pro=  
prium.

Wilhelm Schröder.